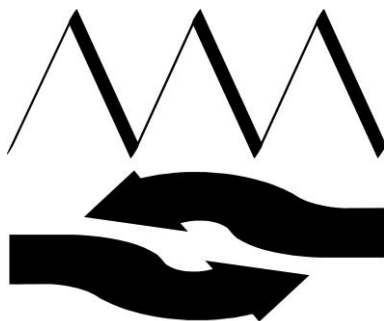


Statuten des Quartiervereins Littau-Dorf



**Quartierverein
Littau Dorf**

Allgemeines

Art. 1

Der „Quartierverein Littau-Dorf“ ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit gemäss den Artikeln 60 bis 79 des ZGB mit Sitz in Littau. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Art. 2

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst die Flurstrasse West bis und mit Rengg, gemäss beiliegendem Plan, der integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Zweck des Vereins

Art. 3

Der QV bezweckt die Pflege des Quartierlebens, die Erhaltung und Förderung der Lebensqualität im Quartier und die Wahrnehmung der Interessen aller Quartierbewohner.

Mitgliedschaft

Art. 4

Dem QV können natürliche sowie juristische Personen als Einzelmitglieder, Familien, Haushaltsgemeinschaften (max. 2 Personen) oder Ehrenmitglieder angehören.

Art. 5

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die GV an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um das Quartier oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist persönlich und dauert auf Lebenszeit.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 6

Der Antrag um Aufnahme in den QV erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und gibt sie an der folgenden GV bekannt.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch die Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres.

Art. 8

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Quartierverein Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Organisation

Art. 9

Die Organe des QV sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des QV. Sie findet im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt und endet mit der Generalversammlung

Art. 11

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, oder wenn 20% der Mitglieder dies verlangen. Sie hat innerhalb von 3 Monaten stattzufinden.

Art 12

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der GV und teilt dies den Mitgliedern mindestens 20 Tage im voraus schriftlich mit.

Art 13

Anträge zu Geschäften über die Beschluss gefasst werden soll, sowie Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand 10 Tage vor der GV schriftlich vorliegen.

Art. 14

Folgende Traktanden müssen an der GV behandelt werden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten GV
- Mitgliederbestand und Mutationen

- Berichte des Präsidenten, des Rechnungsführers und der Revisoren
- Anträge gemäss Statuten
- Wahlen gemäss Statuten

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Vorstandsmitgliedern. Er wahrt und vertritt die Interessen des QV nach innen und aussen und vollzieht die Beschlüsse der GV.

Art. 16

Die GV wählt den QV-Präsidenten, Vizepräsidenten, SekretärIn, KassierIn sowie die übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 2 Vereinsjahren. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist an der nächstfolgenden GV ein Ersatz zu wählen. Die Ausübung der übrigen Geschäftstätigkeiten wird von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam geregelt.

Art. 17

Der Präsident steht dem QV vor, leitet die Sitzungen und Versammlungen und erstattet der GV Bericht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Er vertritt den QV gegenüber Behörden und führt, zusammen mit einem Vorstandsmitglied, rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vize-Präsident übernimmt die Funktion des Präsidenten, sofern dieser in Ausstand tritt oder in der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Der/die SekretärIn besorgt die laufende Korrespondenz des Vereins und führt die Vereinsprotokolle.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und führt das Mitgliederverzeichnis.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung verantwortlich.

Art. 18

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 19

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für einzelne Aufgaben Delegierte oder Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern ernennen. Der Beizug von Nicht-Mitgliedern zu Beratung ist möglich. Finanzielle und rechtsverbindliche Kompetenzen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Rechnungsrevisoren

Art. 20

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Sie prüfen jährlich die Rechnungsführung, die Erfolgsrechnung und die Vermögensbestände des QV. Sie erstatten der GV über ihren Befund schriftlichen Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Kommissionen

Art. 21

Auf Antrag kann die GV für wichtige Aufgaben Mitglieder in Kommissionen wählen. Der Antrag muss die Aufgabenstellung, Wahlvorschläge und die Amtsdauer der Kommission enthalten.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 22

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme wahl- und stimmberechtigt. Familien und Haushaltgemeinschaften max. 2 Stimmen.

Art. 23

An der GV wird offen abgestimmt oder gewählt, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Art. 24

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wird dieses nicht erreicht, so gilt bei der zweiten Abstimmung das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 25

Statutenänderungen benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Mittel

Art. 26

Die Mittel des QV ergeben sich aus

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Spenden
- Erlösen aus QV-Aktivitäten
- Vermögenserträgen und -werten

Art. 27

Der QV haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Mit Aufgaben betraute Mitglieder sind durch eine Betriebs-Haftpflicht-Versicherung gegen allfällige Haftungsansprüche versichert.

Art. 28

Die Aufwendungen für QV-Aktivitäten liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes.

Art. 29

Die Rechnungsabschlüsse erfolgen jährlich auf das Ende des Kalenderjahres.

Jahresbeitrag

Art. 30

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die GV bestimmt. Er wird für die Dauer eines Vereinsjahres erhoben. Jedes Mitglied hat seinen Beitrag nach der GV oder der Aufnahme in den QV zu einrichten. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge besteht nicht.

Art. 31

Von der Beitragspflicht befreit sind

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer

Auflösung

Art. 32

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Alle Mitglieder sind spätestens 30 Tage nach Auflösung schriftlich über den Auflösungsgrund zu informieren. In diesem Falle sind die Vereinsakten sowie das Vereinsvermögen bei der Depositalkasse der Einwohnergemeinde Littau zu deponieren. Das Vermögen verfällt wohltätigen Zwecken, wenn innert 10 Jahren kein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gegründet wird, dem das Vereinsvermögen sowie die Vereinsakten übergeben werden können.

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsgründung vom 13. Juni 1997 beschlossen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Littau, im Juni 1997

Quartierverein Littau-Dorf

Der Präsident:

Die Sekretärin: